Veräußerungs-Befugnisse des Nacherben

vor Eintritt des Falles der Nacherbfolge

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Konrad Ziffer
Kammergerichtsreferendar

Berlin 1921

Druck der Berliner Börsen-Zeitung, Berlin W 8, Kronenstraße Nr. 37

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau
Berichterstatter: Geh. Justizrat Prof. Dr. Fischer

§ 1. Von dem starren römisch-rechtlichen Satz „semel heres semper heres“ hat die rechtsgeschichtliche Entwickelung über die Vorschriften des Senatus-consultum Trebellianum und Pegasianum zur justinianischen und gemeinrechtlichen Regelung des Universal-Fideicommisses und schließlich zum Nacherbenrecht des B. G. B. geführt.

§ 2. Der Nacherbe ist nicht Rechtsnachfolger nur des Vorerben oder nur des Erblassers, sondern von ihnen beiden.

§ 3—4. Ueber das Wesen und die systematische Zugehörigkeit des Nacherbenrechtes herrschen außerordentliche Meinungsverschiedenheiten; sie erklären sich zum Teil aus der abweichenden Grundeinstellung der Autoren; die einen verstehen unter dem „Recht des Nacherben“ sein ius successionis, das Recht über den erlangten Nachlaß, also das endgültige Vollrecht, die andern aber sein ius succedendi, das Recht auf Erlangung des Nachlasses, also die vorläufige Anwartschaft.

§ 5—6. Blickt man auf das endgültige Vollrecht, so steht dem Nacherben sein „Recht“ vor Eintritt des Falles der Nacherbfolge noch nicht als gegenwärtiges, jedoch auch nicht als „rein künftiges“, sondern als bedingtes oder als befristetes Erbrecht zu.

§ 7. Ein obligatorischer Vertrag hierüber ist zulässig, kann aber niemals das Erbrecht als solches, sondern nur seine vermögensrechtliche Seite, das Recht am Nachlaß, betreffen. Von den Vorschriften über den Erbschaftskauf (§ 2371 ff. B.G.B.) sind einige, nicht aber alle, auf den Verkauf der Nacherbschaft analog anzuwenden.

§ 8—10. Beim dinglichen Vertrag über das endgültige Vollrecht ist zu unterscheiden, ob jemand als Allein- oder als Mit-Nacherbe eingesetzt ist. Der Allein-Nacherbe kann sein bedingtes Recht über den Gesamtnachlaß nicht abtreten, da er nicht eine ganze Vermögensmasse uno actu übertragen kann. Vielmehr erfolgt die Veräußerung der verschiedenartigen Rechtsgüter in genau bestimmten Formen. Deshalb kann — bei der Ungewißheit der späteren Zusammensetzung des Nachlasses — auch noch keine Veräußerung der einzelnen Nachlaßgegenstände analog § 2374 B.G.B. stattfinden.

Für den Allein-Nacherben gibt es daher als dinglichen Vertrag über seine künftigen Erbenrechte nur die Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Vorerben (§ 2130 B.G.B.). Dieser

Vertrag ist zur Sicherung des Nachlaßkäufers schon vor Eintritt des Falles der Nacherbfolge zulässig. Sonstige Verfügungsmöglichkeiten hat der Allein-Nacherbe nicht.

§ 11—12. Dagegen gibt es für den Mit-Nacherben vor Eintritt des Falles der Nacherbfolge nur eine Veräußerung seines künftigen Anteils am Nachlaß. Das Vorkaufsrecht der andern Mit-Nacherben entsteht analog § 2034 B.G.B. schon mit dem Abschluß des Kaufvertrages, die zweimonatige Frist gemäß § 2034 Abs. 2 kann jedoch erst mit dem Eintritt des Falles der Nacherbfolge zu laufen beginnen. — Sonstige Verfügungsmöglichkeiten hat der Mit-Nacherbe über seine künftigen Rechte nicht.

§ 13. Zu prüfen ist aber nicht nur die Verfügungsmöglichkeit über die endgültigen Vollrechte, sondern auch über die vorläufige Anwartschaft, die vielfach als das eigentliche „Recht des Nacherben" angesehen wird. Der Gegenstand der Veräußerung ist hier ein anderer als der bisher erörterte; in der Literatur werden beide Veräußerungsmöglichkeiten oft nicht genügend auseinander gehalten.

§ 14—15. Der Nacherbe hat vor Eintritt der Nacherbfolge keine bloße „Rechtslage", sondern ein subjektives absolutes Recht, das als „erbrechtliches Anwartschaftsrecht" zu bezeichnen ist.

§ 16. Hiervon ist die eigentliche Erbanwartschaft nicht übertragbar.

§ 17—18. Auch über das vermögensrechtliche Element der Anwartschaft kann der Allein-Nacherbe weder in der Weise verfügen, daß er die Anwartschaft auf den Gesamtnachlaß abtritt, noch in der Weise, daß er die Anwartschaften auf die einzelnen Nachlaßgegenstände überträgt. Nur die Anwartschaft auf den Herausgabeanspruch gegen den Vorerben ist veräußerlich. Die Kontrollrechte des Nacherben gegenüber dem Vorerben gehen hierbei auf den Anwartschaftserwerber nicht über; für ihre Ausübung kann ihm aber unwiderrufliche Vollmacht erteilt werden. Dagegen kann der Mit-Nacherbe nur seine Erbteilsanwartschaft übertragen; hierbei gehen die Kontrollrechte ipso iure mit über.

§ 19. Jeder Nacherbe kann die erörterten Verfügungen vornehmen, verliert aber damit das Ausschlagungsrecht.

§ 20. Die Ergebnisse sind einheitlich, praktisch befriedigend und rechtspolitisch zu billigen.